

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth **[12] 2013** vom 19. Juni 2013

**Herausgeber:** Stadt Fürth Bürgermeister- und Presseamt Wasserstraße 4 | 90762 Fürth Telefon (0911) **974-1204** 



Der Bebauungsplan Nummer 433 "Gewerbepark Hardhöhe West" für den Bereich zwischen der Würzburger Straße, der Hafenstraße, der Bahnlinie Fürth-Würzburg, der bestehenden Wohnbebauung im Bereich Hardhöhe und der Straße "Am Kieselbühl" erlangt Rechtskraft

hier: Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 17. April 2013 den Bebauungsplan Nr. 433 "Gewerbepark Hardhöhe West" für das Gebiet zwischen der Würzburger Straße, der Hafenstraße, der Bahnlinie Fürth-Würzburg, der bestehenden Wohnbebauung im Bereich Hardhöhe und der Straße "Am Kieselbühl" gemäß § 10 Abs. 1, BauGB als Satzung beschlossen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadt-Zeitung (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der Bebauungsplan Nr. 433 "Gewerbepark Hardhöhe West" in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des §
   214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs handelt und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzule-

Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 6. Juni 2013, STADT FÜRTH Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Der Vorhaben- und Erschließungsplan V+E Nummer XIII "Nahversorgungszentrum Breslauer Straße", für den Bereich südlich der Breslauer Straße und östlich der Südwesttangente, Gemarkung Fürth - Dambach erlangt Rechtskraft

hier: Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses

Fernwärmepreise zum

Die infra informiert:

1. Juli 2013

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 17. April 2013 den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. XIII "Nahversorgungszentrum Breslauer Straße" für das Gebiet südlich der Breslauer Straße und östlich der Südwesttangente gemäß § 10 Abs. 1. BauGB als Satzung beschlossen.

Mit ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadt-Zeitung (offizielles Amtsblatt der Stadt Fürth) tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. XIII "Nahversorgungszentrum Breslauer Straße" in Kraft.

Der Plan mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im Stadtplanungsamt, II. Stock (Ebene 2.2), Zimmer 254, eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften wird gem. § 215 BauGB unbeachtlich, wenn es sich um

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des §
   214 Abs. 2 beachtliche Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder • nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche

Mängel des Abwägungsvorgangs handelt und wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Etwaige Entschädigungen werden durch die §§ 39 ff. BauGB geregelt. Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fürth, 6. Juni 2013, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Die infra passt ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1 zum 1. Juli 2013 folgendermaßen an:

FERNWÄRMEPREISE AB 1. JULI 2013						
	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	7,51	75,10	8,94	89,37	34,60	41,17
	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise jährlich	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr	€/m²	€/m²
Trinkwarmwasser*	7,60	9,04	18,40	21,90	1,55	1,84

(\* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet "Auf der Schwand")

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies Mehrkosten von 6,42 € pro Jahr. Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den "Ergänzenden Bedingungen" zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die "Ergänzenden Bedingungen" sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwaerme/avb\_fernwaermeversorgung jederzeit abrufbar. Indices zum 1. Iulii 2013:

Arbeitspreis: FW = 150,3; G = 148,6; IG = 105,4; L = 122,6; NF = 124,3; ST = 153,0 Grundpreis: IG = 103,7; L = 117,1

## Öffentliche Ausschreibung

## Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth - Stadtentwässerung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de. Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

**Ausführung von Bauleistungen Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung.

**Maßnahme:** Neubau RW-Kanäle im Ortsteil Unterfürberg.

**Art der Leistung:** Ausführung von Bauleistungen.

Ort der Ausführung: Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: September bis November 2013.

**Angebotseröffnung:** 10. Juli 2013 um 11 Uhr.